

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARIAT

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARIAT AKTENVORTRAG ZIVILRECHT · „EIN AUFREGENDER START IN DEN TAG“

Rechtsanwältin Dina Albert (geb. Moersch), Köln*

„Ein aufregender Start in den Tag“

THEMATIK	Verkehrsunfall mit Sach- und Personenschaden; Schwerpunkt in der Beweiswürdigung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene/Examen
BEARBEITUNGSZEIT	60 Minuten, Vortrag: 12 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte; Grüneberg, BGB; Thomas/Putzo, ZPO

■ SACHVERHALT

Rechtsanwälte am Park 4.10.2022
Johannes-Müller-Straße 44
50735 Köln *Eingang: 6.10.2022*

An das Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
per beA

Klage

der PowerFlower GmbH, vertreten durch die alleinige Geschäftsführerin Frau Henrike Elbers, Am Scherfenbrand 63, 51375 Leverkusen, Klägerin zu 1),

des Herrn Jamal Ahmadi, Im Ziegelfeld 7, 51381 Leverkusen, Klägers zu 2),

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte am Park, Johannes-Müller-Straße 44, 50735 Köln,

gegen

den Herrn Werner Reuter, Am Birkenbusch 15, 51469 Bergisch Gladbach, Beklagten,

wegen: Schadensersatz und Schmerzensgeld

vorläufiger Streitwert: 17.900 EUR

Namens und in Vollmacht der Kläger erheben wir Klage und beabsichtigen, folgende Anträge zu stellen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 1) 17.000 EUR nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.9.2022 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 2) ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.9.2022.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger zu 2) alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden, die aus dem Verkehrsunfall vom 10.5.2022 resultieren, zu ersetzen, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.
4. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist – notfalls gegen Sicherheitsleistung – vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Säumnis oder Anerkenntnis wird bereits jetzt der Erlass eines Versäumnis- oder Anerkenntnisurteils im schriftlichen Verfahren beantragt.

* Die Autorin hat 2022 ihre Zweite Juristische Staatsprüfung in NRW absolviert und ist seitdem beim Anwaltsbüro Quirnbach & Partner tätig.

Begründung:

Die Kläger begehren von dem Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem Verkehrsunfall. Die Klägerin zu 1) ist ein regionales Floristikunternehmen. Der Kläger zu 2) ist dort Angestellter im Außendienst. Der Beklagte ist Baggerfahrer bei der Firma Reinhold aus Bergisch Gladbach.

Am 10.5.2022 gegen 7:15 Uhr befuhr Frau Anne Koslowski, die ebenfalls im Außendienst der Klägerin zu 1) angestellt ist, die Odenthaler Straße in Richtung Bergisch Gladbach. Sie fuhr mit dem Transportfahrzeug aus dem Eigentum der Klägerin zu 1), einem Ford Transit Courier mit dem amtlichen Kennzeichen LEV-PF-63. Der Kläger zu 2) war Beifahrer.

Die Odenthaler Straße liegt im Leverkusener Stadtgebiet und verbindet die Städte Leverkusen und Bergisch Gladbach. Sie führt durch eine landwirtschaftlich genutzte Gegend. In dem näher am Leverkusener Stadtzentrum gelegenen Straßenabschnitt befindet sich auf beiden Straßenseiten je eine Bushaltestelle. Die Straße verfügt über eine Fahrspur in jede Richtung. Zulässige Höchstgeschwindigkeit sind 70 km/h. In dem näher an Bergisch Gladbach gelegenen Straßenabschnitt befand sich am Unfalltag aus Sicht der herannahenden Frau Koslowski links von der Fahrbahn eine Baustelle. Rechterhand befand sich eine Brachfläche, die zum Abstellen von Baufahrzeugen genutzt wurde.

Beweis: Zeugnis der Frau Anne Koslowski, zu laden über die Klägerin zu 1),

Zeugnis der Frau Birte Grünmann, Anschrift wird nachgereicht

Der Beklagte fuhr zu diesem Zeitpunkt mit einem Bagger, ohne sich nach herannahenden Fahrzeugen umzusehen, von der Parkfläche aus quer über die Odenthaler Straße, um die gegenüberliegende Baustelle zu erreichen. Frau Koslowski rechnete nicht damit, dass der Beklagte ungebremst über die Straße fahren würde und bremste. Eine Kollision der beiden Fahrzeuge ließ sich aber nicht mehr vermeiden. Die linke Vorderseite des Baggers und die rechte Vorderseite des Klägerfahrzeugs stießen zusammen. Dabei wurde das Klägerfahrzeug auf die Gegenfahrbahn geschleudert, wo es in entgegengesetzter Fahrtrichtung zum Stehen kam.

Beweis: Zeugnis der Frau Anne Koslowski, zu laden über die Klägerin zu 1),

Zeugnis der Frau Birte Grünmann, Anschrift wird nachgereicht

Die Karosserie wurde eingedrückt. Es kam zu einem erheblichen Blech- und Motorschaden. Der Kläger zu 2) zog sich infolge des Aufpralls eine Platzwunde an der rechten Schläfe zu.

Die Klage ist vollumfänglich begründet. Insbesondere, da die Kollision für Frau Koslowski nicht mehr abwendbar war. Aus reiner anwaltlicher Vorsicht wird noch darauf hingewiesen, dass der Bagger des Beklagten eine erheblich höhere Betriebsgefahr aufweist als das klägerische Fahrzeug.

Der Kläger zu 2) wurde im Anschluss an das Unfallgeschehen in die Zentrale Notfallambulanz des Klinikums Leverkusen verbracht. Dort vernähte man zunächst die Platzwunde mit drei Stichen. Diese Stiche waren für den Kläger zu 2) sehr schmerzhaft, weil die Wunde noch offen und frisch war. Er äußerte zudem Schwindel und Nackenschmerzen, sodass der Kläger zu 2) mehrere Tage in seinen normalen Lebensaufgaben stark eingeschränkt war, zB konnte er weder lesen noch fernsehen, weil ihm schnell schlecht wurde. Es wurde eine HWS-Distorsion 1. Grades, also ein leichtes Schleudertrauma, diagnostiziert. Er war infolgedessen 10 Tage arbeitsunfähig. Wir erachten daher im vorliegenden Fall ein Schmerzensgeld in Höhe von 750 EUR für angemessen.

Beweis: Atteste Klinikum Leverkusen als Anlage anbei

Im weiteren Verlauf holte die Klägerin zu 1) zur Feststellung der Schadenshöhe am klägerischen Fahrzeug ein Sachverständigengutachten zu einem Preis von 725 EUR netto ein. Laut Gutachter hatte das Fahrzeug nach dem Unfall noch einen Restwert von 3.750 EUR. Der Wiederbeschaffungswert beträgt 20.000 EUR.

Beweis: Schadengutachten Dr. Himpel, 19.7.2022, als Anlage

Mit anwaltlichem Schreiben vom 5.8.2022 forderten die Kläger den Beklagten zur Zahlung von insgesamt 17.750 EUR bis zum 16.9.2022 auf. Der Schaden war darin wie folgt beziffert:

Sachschaden Fahrzeug	16.250,00 EUR
Schmerzensgeld	750,00 EUR
Gutachterkosten	725,00 EUR
Auslagenpauschale	25,00 EUR
Gesamt:	17.750,00 EUR

Der vorläufige Streitwert ergibt sich aus den Sachanträgen zuzüglich 150 EUR für den Feststellungsantrag.

Da seitens des Beklagten keine Reaktion erfolgte, ist nunmehr Klage geboten.

Abitz
Rechtsanwältin

Bearbeitungsvermerk: Es ist davon auszugehen, dass die gutachterlichen Ausführungen des Dr. Himpel zutreffend sind und dass für die Verletzungen des Klägers zu 2) ein Schmerzensgeldbetrag von 750 EUR angemessen ist. Alle Anlagen sind der Klage beigelegt.

Anlage:

Ärztliches Attest

Dr. med. K. Maiwald, Orthopädie und Unfallchirurgie, Klinikum Leverkusen

Wiedervorstellung am 19.5.2022, Pat. stellt sich nach Verkehrsunfall zur Wundkontrolle vor. Die Wunde ist reizlos, das Nahtmaterial kann komplikationslos entfernt werden. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Pat. infolge des Unfalls keine weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen davontragen wird.

Mit Verfügung vom 3.11.2022 ordnet das Gericht die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens an. Das Verfahren läuft unter dem Aktenzeichen 5 O 467/22 Die Klageschrift sowie eine ordnungsgemäße richterliche Verfügung wird dem Beklagten am 4.11.2022 zugestellt. Am 17.11.2022 geht die Verteidigungsanzeige bei Gericht ein.

Rechtsanwalt Nzinga 29.11.2022
Dornstraße 90
50668 Köln *Eingang: 29.11.2022*

An das Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
per beA
In dem Rechtsstreit 5 O 467/22
PowerFlower GmbH ua ./.. Reuter

nehmen wir Bezug auf unsere Verteidigungsanzeige vom 16.11.2022.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,
die Klage abzuweisen.

Begründung:

Entgegen der unzutreffenden Erörterungen der Kläger stehen diesen keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten zu. Die Sachverhaltsdarstellung in der Klageschrift ist in wesentlichen Punkten unzutreffend und wird daher wie folgt ergänzt und korrigiert:

Zum Unfallzeitpunkt befand sich auf der Odenthaler Straße eine Baustelle, an welcher der Beklagte tätig war. Sie erstreckte sich über einen Abschnitt von etwa 50 m, mit Blick in Richtung Bergisch Gladbach linkerhand entlang der Odenthaler Straße. Zur Stadtgrenze hin waren es von dort etwa 75 m Entfernung. In der entgegengesetzten Richtung liegt in etwa 50 m Entfernung die Bushaltestelle „Edelrather Weg“. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Odenthaler Straße liegt bei 70 km/h, der Baustellenabschnitt war jedoch seinerzeit mit den Zeichen 123 nach Anl. 1 zu § 40 StVO (Arbeitsstelle) sowie 274 nach Anl. 2 zu § 41 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) gekennzeichnet, und die Geschwindigkeit von 50 km/h durfte demnach nicht überschritten werden.

Beweis: Parteivernehmung, hilfsweise Parteianhörung

Der Beklagte war zur Errichtung einer asphaltierten Parkfläche mit dem Radbagger, Modell: Liebherr A913 Compact, amtliches Kennzeichen GL-RR 1234, und einer Maximalgeschwindigkeit von 20 km/h einbestellt worden, um die Bodenfläche auszuheben und zu begradigen.

Es wird entschieden bestritten, dass der Beklagte ungebremst und ohne sich nach dem Verkehr umzusehen, die Odenthaler Straße von der Abstellfläche her kreuzte, um die Baustelle zu erreichen. Der Beklagte hielt vielmehr an der Zufahrt an und sah sich um. Erst nachdem er sich vergewissert hatte, dass keine Fahrzeuge herannahen, setzte er den Radbagger in Bewegung, um auf die andere Straßenseite zu gelangen.

Beweis: Inaugenscheinnahme des Gerichts durch Ortsbesuch

Frau Koslowski muss die Straße mit einer solch überhöhten Geschwindigkeit befahren haben, dass der Beklagte das Transportfahrzeug beim Anfahren noch nicht wahrnehmen konnte. Der Unfall hätte durch eine angepasste Geschwindigkeit des Klägerfahrzeugs abgewendet werden können. Stattdessen setzte die Fahrzeugführerin sogar noch zum Überholvorgang an und zog nach links auf die entgegengesetzte Fahrspur, als sich der Beklagte bereits mit den Vorderrädern seines Baggers auf der rechten Fahrspur befand. Daher wird auch bestritten, dass das Klägerfahrzeug von der rechten Spur auf die entgegengesetzte Fahrspur geschleudert wurde. Denn es befand sich beim Aufprall bereits auf der entgegengesetzten Fahrspur.

Beweis: Parteivernehmung, hilfsweise Parteianhörung

Es mag sein, dass der Kläger zu 2) sich die in der Klageschrift beschriebenen Verletzungen zugezogen hat. Dies führt indes nicht zur Zahlungspflicht des Beklagten, da er für den Verkehrsunfall nicht verantwortlich ist. Auf die Betriebsgefahr kommt es überhaupt nicht an. Der Kläger zu 2) möge sich an die Fahrzeugführerin halten. Im Übrigen ist der Klageantrag zu 2) ohnehin unzulässig. Der Klageantrag zu 3) ist unzulässig. Auch den Schaden am Klägerfahrzeug hat der Beklagte nicht verschuldet. Rein vorsorglich wird bestritten, dass die Klägerin für ein Schadensgutachten 750 EUR gezahlt hat und dass der Restwert des Fahrzeugs sich auf lediglich 3.750 EUR beläuft.

Nach alledem ist die Klage insgesamt abweisungsreif.

Nzinga
Rechtsanwalt

Per Beweisbeschluss soll ein Sachverständigengutachten zum Unfallhergang durch Frau Dipl.-Ing. Heike Schuhmacher eingeholt werden. In dem Gutachten vom 20.3.2023 heißt es:

„Der Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeugs beträgt 20.000 EUR ... Der Winkel des Zusammenpralls kann nicht anders erklärt werden, als dass beide Fahrzeuge zum Kollisionszeitpunkt in Bewegung waren. Die Geschwindigkeit zum Kollisionszeitpunkt betrug bei dem klägerischen Transporter etwa 55 km/h und bei dem Radbagger etwa 18 km/h. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Zeitraum vor der Kollision kann nicht rekonstruiert werden.“

Es folgt mit ordnungsgemäßer gerichtlicher Verfügung die Terminsbestimmung zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung am 17.5.2023. Es wird die Vernehmung der Zeuginnen Koslowski und Grünmann zur Frage des Unfallhergangs beschlossen. Die Kläger werden ordnungsgemäß zur Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme belehrt.

Die Kläger reichen mit Schriftsatz vom 11.5.2023 einen Zahlungsbeleg über die Gutachterkosten in Höhe von 725 EUR sowie die ladungsfähige Anschrift der Zeugin Grünmann nach.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Köln, 17.5.2023
Geschäftsnummer: 5 O 467/22

Gegenwärtig: Richter am LG Müller
...

In dem Rechtsstreit PowerFlower GmbH ua ./ Reuter
erschieden bei Aufruf:

1. die Geschäftsführerin der Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) persönlich sowie Rechtsanwältin Abitz
2. der Beklagte persönlich sowie Rechtsanwalt Nzinga

sowie die vorbereitend geladenen Zeuginnen Frau Anne Koslowski und Frau Birte Grünmann.

Eine Güteverhandlung findet unter Erörterung der Sach- und Rechtslage statt. Der Beklagte, informatorisch angehört, erklärt Folgendes:

„Ich wollte morgens mit meinem Bagger auf die Baustelle fahren. Da kam von links die Frau Koslowski mit ihrem Transporter angerauscht. Die war so schnell, das konnte nicht gutgehen. Hat dann noch versucht, mich zu überholen, aber da war ich schon fast auf der anderen Straßenseite.“

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt der Beklagte weiter:

„Im Baustellenabschnitt waren 50 km/h erlaubt. Frau Koslowski ist viel zu schnell gefahren. Mindestens 90 km/h hatte die drauf. Sonst hätte ich sie ja auch früh genug gesehen. Anders kann ich mir das nicht erklären. An Einzelheiten kann ich mich aber nicht mehr erinnern. Das ist jetzt auch schon eine Weile her. Ich weiß aber noch genau, dass ich mich nach beiden Seiten umgeschaut habe, bevor ich auf die Straße gefahren bin. Das macht man ja so.“

Der Kläger zu 2), informatorisch angehört, erklärt:

„Ich war zwar als Beifahrer bei dem Unfall anwesend, allerdings kann ich dazu nicht viel sagen. Ich habe versucht, an meinem Handy einen günstigen Weg in Richtung Köln herauszusuchen, weil wir später an dem Tag noch Ware abholen sollten. Von dem Unfall habe ich erst etwas mitbekommen, als meine Kollegin stark gebremst hat. Als ich aufschaute, prallten wir auch schon mit dem Bagger zusammen.“

Die Güteverhandlung scheitert. Sodann wird in die streitige Verhandlung eingetreten. Die Parteivertreter stellen ihre Anträge wie folgt:

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 4.10.2022.

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus der Klageerwiderung vom 29.11.2022.

Die Zeugin Koslowski wird in den Sitzungssaal gerufen, dem Gesetz entsprechend belehrt und wie folgt vernommen:

„Ich heiße Anne Koslowski, bin 35 Jahre alt, von Beruf Floristin, wohnhaft in Leverkusen, mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.“

Zu dem Unfall kann ich einiges sagen, da ich das Auto selbst gefahren bin. Ich arbeite seit 14 Jahren im Außendienst bei PowerFlower und habe bereits meine Ausbildung dort absolviert. Wir hatten an dem Tag einen Begrünungsauftrag der Stadt Bergisch Gladbach zu erledigen und waren daher schon früh unterwegs. Es sollten in den Blumenkästen entlang der Fußgängerzone die verwelkten Primeln geschnitten bzw. wo nötig gegen Ranunkeln ersetzt werden. Das weiß ich noch so genau, weil wir die Ranunkeln hinten im Wagen hatten und sie durch den Aufprall teilweise ganz schön beschädigt wurden. Die Beschädigten durfte ich später mit nach Hause nehmen.“

Auf Nachfrage des Gerichts:

„Der Wagen ist so ausgestattet, dass sich vorne zwei Sitze befinden und dahinter eine geschlossene Ladefläche. Es befindet sich daher im Inneren des Fahrzeugs kein Rückspiegel,

sondern man muss zur Rückschau die Außenspiegel nutzen. Wir hatten es eilig, um dem Geschäftsbetrieb der Fußgängerzone zuvor zu kommen. Ich bin 70 km/h gefahren. Auf der Odenthaler Straße ist das die erlaubte Höchstgeschwindigkeit. Das weiß ich, da ich sie oft befahre. Und dann kam plötzlich der Beklagte mit seinem Bagger von rechts auf die Straße gefahren.“

Auf weitere Nachfrage des Gerichts:

„Nein, ich glaube nicht, dass er vorher den Verkehr beobachtet hat. Ich habe nicht versucht auszuweichen, sondern nur gebremst. Für alles andere war es schon zu spät. Mein Kollege Jamal hat in dem Moment auf sein Handy geschaut und ist dann mit dem Gesicht irgendwo heftig gegen die Fahrzeuginnenseite geknallt. Er hat ziemlich stark geblutet.“

Die Zeugin Koslowski wird unvereidigt entlassen. Sodann wird die Zeugin Grünmann in den Sitzungssaal gerufen, dem Gesetz entsprechend belehrt und wie folgt vernommen:

„Mein Name ist Birte Grünmann, ich bin 68 Jahre alt, Rentnerin und wohne in Bergisch Gladbach. Mit den Parteien bin ich nicht verwandt oder verschwägert.

Ich war an dem Morgen des 10.5.2022 auf den Weg zur Bushaltestelle. Ich wollte den Wochenmarkt in Leverkusen besuchen. Ich ging auf der rechten Straßenseite auf die Bushaltestelle zu und sah auf Höhe der Baustelle den Beklagten mit seinem Bagger herausfahren. Dann knallte es auch schon. Ich habe sofort die Polizei und den Rettungswagen verständigt.“

Auf Nachfrage des Gerichts:

„Der Bagger ist, denke ich, nicht angehalten, bevor er auf die Straße fuhr. Das ist mir zumindest nicht sicher aufgefallen. Im Bereich der Baustelle war die Höchstgeschwindigkeit durch entsprechende Schilder auf 50 km/h herabgesetzt.“

Auf weitere Nachfrage des Gerichts:

„Dass der Transporter überholen wollte, habe ich nicht gesehen. Meine Sicht war ja auch schon teilweise von dem Bagger versperrt. Wenn ich mir das so überlege, ergibt es auch keinen Sinn, denn dann wäre der Transporter wahrscheinlich im Graben gelandet und nicht auf der gegenüberliegenden Fahrspur.“

Die Zeugin Grünmann wird unvereidigt entlassen. Die Geschäftsführerin der Klägerin zu 1) erklärt:

„Ich möchte hier noch darauf hinweisen, dass Frau Koslowski seit beinahe 15 Jahren in meinem Unternehmen angestellt ist und von Beginn an auch die Außendienstfahrten mit übernommen hat. Wir übernehmen regelmäßig gemeinsame Fahrten, wobei mal sie fährt und mal ich fahre. Es war der erste Verkehrsunfall mit meinen Wagen.“

Es ergeht folgender

Beschluss

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 15.6.2023

Sitzungsende: 11:30 Uhr

Müller
RiLG

Schmitz
UdG

Bearbeitungsvermerk: Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Nebenentscheidungen sind erlassen. Zustellungen und Ladungen sind ordnungsgemäß. Nicht abgedruckte Anlagen haben den angegebenen Inhalt. Gegebenenfalls erforderliche richterliche Hinweise wurden erteilt. Die Städte Leverkusen und Bergisch Gladbach verfügen jeweils über ein Amtsgericht und liegen im Bezirk des Landgerichts Köln.